

TEIL 2
Anzahl der Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/2034 und der Verordnung (EU) 2019/2033 anwenden

	Richtlinie (EU) 2019/2034	Verordnung (EU) 2019/2033	Adressat	Geltungsbereich	Bezeichnung	Beschreibung der Option oder des Ermessensspielraums	Jahr	Genutzt? (J/N/Entfällt) ⁽¹⁾	Anzahl der Wertpapierfirmen, die die Übergangsbestimmung anwenden
<i>Datum der letzten Aktualisierung der Angaben in diesem Meldebogen</i>							(12/06/2023)		
010		Artikel 57 Absatz 3	Wertpapierfirmen	Eigenmittel	Anwendung geringerer Eigenmittelanforderungen	In Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannte Wertpapierfirmen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 geringere Eigenmittelanforderungen anwenden.		N	
020		Artikel 57 Absatz 4	Wertpapierfirmen	Eigenmittel	Anwendung geringerer Eigenmittelanforderungen	In Artikel 57 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannte Wertpapierfirmen dürfen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 geringere Eigenmittelanforderungen anwenden.		N	
030		Artikel 57 Absatz 6	Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln	Eigenmittel	Anwendung geringerer Eigenmittelanforderungen	Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln und in Artikel 57 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannt werden, dürfen ihre Eigenmittelanforderungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 26. Juni 2021 auf mindestens 250 000 EUR beschränken; dies gilt vorbehaltlich einer jährlichen Erhöhung um mindestens 100 000 EUR während dieses Fünfjahreszeitraums.		N	

(1) „J“ (Ja) bedeutet, dass die zuständige Behörde oder der zuständige Mitgliedstaat die betreffende Option bzw. den Ermessensspielraum genutzt hat.